



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN BBAUG § 9 ABS. 1 U. B. BAU NVO
- 1.1 BAULICHE NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	u.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 - 21 BAU NVO
BAUGEBIET	Z	GRZ	GFZ
WR	II	0,4	0,8
WA	III	0,6	1,0
MI	II	0,4	0,8
MI	II	0,4	0,8
- 1.1.2 AUSNÄHMEN: IM SINNE DES § 4 ABS. 3 PUNKTE 3., 4., 5., 6., BAU NVO SIND GEM. § 1 ABS. 4 BAU NVO 11 BAUGEBIET NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULASSIG.
- 1.1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ENTSPRECHEND DEN EINSCHREIBEN IM PLAN FESTGESETZT (S. NUTZUNGSCHARLONE)
- 1.2 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: DIE GEBÄUDE NORD-WESTLICH DER STRASSE C SIND MIT IHRER LÄNGSACHSE BZW. IHREN DACHFIRSTEN PARALLEL ZUR OST-WEST-ACHSE AUSZURICHTEN. DIE GEBÄUDE SÜD-WESTLICH DER STRASSE C SIND MIT IHRER LÄNGSACHSE BZW. IHREN DACHFIRSTEN IM RECHTEN WINKEL ZUR STRASSE D AUSZURICHTEN.
- 1.3 EBENANLAGEN: IM SINNE DES § 14 BAU NVO SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN.
- 1.4 GARAGEN: GARAGEN SIND INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN UND IM BAULICH ZULASSIG, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES § 24 HBO, DER ABSTAND ZUR STRASSENGRENZE BETRIFFT BEI GARAGEN MIN. 5,00 M, GEMESSEN IN RICHTUNG DER EINFABRT.
- 1.5 BEBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN: UNBESCHADET DES § 20 H B O BETRIFFT DER SEITLICHE BAUWICH MIN. 3,00 M UND DER ABSTAND DER GEBÄUDE VON DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU DEN STRASSEN A-B-C UND D MIN. 5,00 M.

2. BAURECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN: § 29 ABS. 4 HBO
- 2.1 DACHFORM: ALLE DACHFORMEN SIND ZULASSIG.
- 2.2 AUßERE GESTALTUNG: DIE ERRICHTUNG BEFEHLSGEBIGER BAUTEN IST NICHT ZULASSIG. SMITTLICHE GEBÄUDE SIND SPÄTESTENS 2 JAHRE NACH INGEBRUCHNAHME ZU VERPUTZEN BZW. MIT WETTERFESTEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN.
- 2.3 EINFRIEDRUNGEN: ABGRENZUNGEN ZUR STRASSE ODER ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHEN MIT EINFRIEDRUNGEN BIS MAX. 1,10 M HOHE EINSCHLIESSLICH SOCKEL VON 0-30 CM, SIND ERLAUBT (HUR IN LICHT- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUART). IN AUSNAHMEFÄLLEN KÖNNEN BEI STARK HINGEGEN GELÜNDE STÖTZMAUERN ZUGELASSEN WERDEN. SEITLICHE ABGRENZUNG HINTER DER BAUGRENZE BIS ZUR HAUSFLUCHTLINIE MAX. 1,10 M HOCH.

LEGENDE:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- - - - - BAUGRENZE
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- VERKEHRSTRASSE
- ANLIEGERSTRASSE
- FUßWEG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HIRNENLINIE
- HIRNENANLAGEN: ANGELEGENE HIRNENMASSE BEZIEHEN SICH AUF WERTE DES VERMESSUNGS- INGENIEURS. ZWISCHENHIRNEN SIND NÄCHTMÖGLICH DURCH AUSMITTLUNG EINGEFÜGT.
- BEBAUBARE FLÄCHE
- PFLANZGEBOT FÜR BAUM- UND BUSCHGRUPPEN (ES SIND SCHNELLWACHSENDE PFLANZEN ZU VERWENDEN, DIE BIS SPÄTESTENS 2 JAHRE NACH INGEBRUCHNAHME DES HAUSES ANZUPFLANZEN SIND).
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GA --- SAMMELGARAGEN
- UMFORNERSTATION

BAUGEBIET	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	NUTZUNGSCHARLONE
GRUNDSTÜCKSGRENZE	GRZ	GESCHOSSEHÖHEN	GFZ
BAUWEISE	DACHFORM		

- WR --- REINES WOHNBEIET
- WA --- ALLGEMEINES WOHNBEIET
- MI --- MISCHBEIET
- Z --- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- O --- OFFENE BAUWEISE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, gem. § 2 Abs. 1 des BauG von 23.6.1960, wurde von der Gemeindevertretung am 16.11.1973 beschlossen. Waldsöls, den 16.11.1973

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsöls (Geleit) Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplanentwurf gem. § 2 Abs. 6 BauG zur öffentlichen Auslegung am 26.9.1974 beschlossen. Waldsöls, den 26.9.1974 (Geleit) Bürgermeister

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eine Woche vor der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 27.9.1974; Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldsöls Nr. 20 gem. § 2 Abs. 6 BauG Waldsöls, den 28.9.1974

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsöls (Geleit) Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BauG von 8.10.1974 bis einschließlich 8.11.1974 Waldsöls, den 29.11.1974

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsöls (Geleit) Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Auf dem Gänssacker" für den Ortsteil Brandoberndorf wurde am 7.11.1978 von der Gemeindevertretung Waldsöls gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen. Waldsöls, den 9.11.1978 (Geleit) Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 20.7.1975 übereinstimmen. 1.0. NOV. 1978 Waldsöls, den 9.11.1978 Katarstamt

Genehmigt mit Vlg. vom 5. Dez. 1978 Az. V/3-61/04/01 Derst. den 1. Dez. 1978 Der Regierungspräsident

HERGESTELLT DURCH VERGRÖßERUNG DER KATASTERKARTE BEIM HESSISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT IM NOVEMBER 1973

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WALDSÖLS FÜR DAS BAUGEBIET "AUF DEM GÄNSSACKER" IM ORTSTEIL BRANDOBERNDORF M 1:1000

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE WALDSÖLS VON: ARCHITECTEN VFA DIPL. ING. R. STICHERLING 639 USINGEN, SCHLOSSPLATZ 2 TEL. 06081/2018 GEZEICHNET AM 01.04.1974 GEÄNDERT AM 12.07.1974, 17.09.1974, 23.10.1978

DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM ... BIS ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG

WALDSÖLS DEN ... BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 5.2.1979 BIS 5.3.1979 IM RATHAUS BRANDOBERNDORF ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM 12.11.1979 ÖFFENTLICH DURCH BEFRAGUNG MIT WÄHLERBEIWAHRE BEKANNTMACHUNG WURDEN MITGEHTEN (S. BEZUGSNUMMERN) DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH

Waldsöls, den 12.11.1979 BÜRGERMEISTER